

## **Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Neufassung 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288 ), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 51), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.11.2022 folgende 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet

- a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben).
- b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Einheitsgemeinde Sülzetal.
- c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
- d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).
- e) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
- f) eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlagen).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der zentralen öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Sülzetal bedient sich der TAV Börde auch der Kläranlage der AbS GmbH in Schönebeck. Der TAV Börde hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich gesichert.

2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich

Fäkalschlamm sowie die leitungsgebundene Ableitung von vorgereinigtem Abwasser (dezentrale Abwasseranlage).

- 3) Der TAV Börde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der TAV Börde im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Dazu unterrichten die Mitglieder den TAV Börde rechtzeitig über ihre Planungen, die Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung haben.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung einer öffentlichen Abwasseranlage überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- 1) Abwasser ist das durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Verbrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser.  
Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
Fäkalien sind in Sammelgruben, Behältern oder Gruben (Trockenabort) gesammelte Exkremente menschlichen Ursprungs.  
Fäkalschlamm ist der in Kleinkläranlagen abgesetzte Schlamm.
- 2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst dessen Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz und Niederschlagswasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 3) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören öffentliche Hauptkanäle einschließlich der dazu gehörigen baulichen Anlagen, Transportleitungen, Abwasserpumpwerke, Sonderbauwerke, Kläranlagen, Klärteiche sowie die Grundstücksanschlussleitungen im Freigefällesystem vom jeweiligen Hauptkanal bis einschließlich dem Kontrollschacht bis zur Grundstücksgrenze. Wenn der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze. Wurde für die Niederschlagswasserentsorgung ein Standrohr mit Reinigungsöffnung anstelle des Anschlussschachtes eingebaut, so endet die öffentliche Anlage am Einlass der Reinigungsöffnung. Zu der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört auch die Sonderform der Druckentwässerung mit Anschlussdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze. Wenn der Verband die Sonderform der Entwässerung mittels Pumpstation für Teilgebiete gemäß Abwasserbeseitigungskonzept als Entwässerungsverfahren festgelegt hat, gehört die Hauspumpstation einschließlich Schaltanlage, Energieversorgung und die Druckentwässerung auf dem Grundstück zur öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Bei Grundstücken, die eine Sonderentwässerung ohne Festlegung eines Sondergebietes nach Abwasserbeseitigungskonzept und aufgrund der Topografischen Lage keinen Freigefälleanschluss an den öffentlichen Kanal erhalten und der Einbau einer Abwasserhebestelle auf dem Grundstück erforderlich ist, befindet sich diese Hebestelle einschließlich Schaltanlage und Elektroversorgung im Eigentum des Grundstückseigentümers.

- 5) Zu der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.  
Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Ableitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers durch leitungsgebundene Anlagen (Bürgermeisterkanäle oder öffentliche Hauptkanäle ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage). Bürgermeisterkanäle sind Kanäle in denen auch Ablaufwasser aus Kleinkläranlagen abgeleitet wird. Verrohrte Gewässer zählen nicht zu den Bürgermeisterkanälen.  
Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst nicht nur Entledigungshandlungen, sondern auch Transportmaßnahmen und Verwaltungshandlungen.
- 6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Wenn das der Kontrollschacht vor der Grundstücksgrenze eingebaut wird (Regelfall), so endet die jeweilige öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse § 9)
- 7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter eigener Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- 8) Grundstückseigentümer ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks.
- 9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben sowie für Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Gegebenenfalls tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der festgesetzten Frist an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser dauerhaft anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- 3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist gemäß § 79 b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) der Grundstückseigentümer bzw. der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht der TAV Börde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Ein Anschlussfordernis für Niederschlagswasser ist in der Regel gegeben, wenn das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser in erheblichen Mengen anfällt, so dass eine geordnete Sammlung, Verrieselung und Versickerung des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist bzw. die Grundstücks- und Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen. Die detaillierte Prüfung ob ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschrieben wird, erfolgt grundstücks-

und gebietsbezogen. Die Erfordernisse des geordneten Betriebes der Mischwasser- bzw. Niederschlagswasserkanalisation werden dabei berücksichtigt.

- 4) Die Voraussetzung für die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der eine zentrale öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist oder ein Durchleitungsrecht durch ein anderes angeschlossenes oder anschließbares Grundstück dinglich gesichert ist. Der Anschlusszwang erstreckt sich auf jedes vorhandene und nach der Planung zulässige Gebäude auf dem Grundstück.
- 5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage soweit eine zentrale öffentliche Abwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- 6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der TAV Börde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen und anordnen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage (Anschlussbescheid). Der Anschluss ist innerhalb von **4 Wochen** vorzunehmen. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Die Frist gilt auch für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- 7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen (Benutzungszwang).
- 8) Soweit für Grundstücke die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht und auf diesen Grundstücken Fäkalien in Sammelgruben oder sonstigen Behältern gesammelt werden (Trockenabort), so unterliegen auch diese Fäkalien dem Benutzungszwang. Sie sind dem TAV Börde in geeigneter Form als Abwasser zur weiteren Ableitung und Behandlung zu übergeben
- 9) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Benutzung der Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 5 ist vorzunehmen. Als Interimslösung ist bis zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube genehmigungsfähig und genehmigungsbedürftig.
- 10) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- oder Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen. Fremdanschlüsse sind zu beseitigen.
- 11) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem TAV Börde mitzuteilen. Dieser verschließt den Anschluss auf Kosten des Eigentümers.
- 12) Der TAV Börde kann den Anschluss eines unbebauten Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse des Seuchenschutzes oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- 13) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teiles des Abwassers kein natürliches Gefälle, kann der TAV Börde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangen.

## **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Bei den zentralen Abwasseranlagen für Schmutzwasser kann eine Befreiung – ganz oder teilweise – vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,
  - a) wenn der TAV Börde sich von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung gemäß seines Abwasserbeseitigungskonzeptes ausgeschlossen hat oder
  - b) wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- 2) Für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden ist und das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, kann eine Befreiung erteilt werden, soweit der Grundstückseigentümer die Voraussetzungen hierfür dem TAV Börde nachgewiesen hat. Der TAV Börde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des S. 1 auch unter den vorgenannten Voraussetzungen den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Schmutzwassers verlangen.
- 3) Der Antrag soll in der Regel innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim TAV Börde gestellt werden. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann unter Erteilung von Auflagen oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im Fall des Abs. 1 Buchst. a) erlischt sie, sobald der TAV Börde hinsichtlich des Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- 4) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Wenn der TAV Börde von der Abwasserbeseitigungspflicht für ein bestimmtes Grundstück ausgeschlossen ist, erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlammes oder des in den abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

## **§ 5**

### **Entwässerungsgenehmigung**

- 1) Der TAV Börde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder sonstiger Verhältnisse bzgl. des Grundstückes bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dies gilt auch für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen jeglicher Eigentumsverhältnisse sowie für den Einbau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen.
- 3) Der TAV Börde setzt sich mit dem Grundstückseigentümer ins Benehmen und entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- 5) Für Grundstücke die im Rahmen der planmäßigen zentralen Erschließung des TAV Börde an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt der Anschlussbescheid (§ 3 Abs.6) als Anschlussgenehmigung. Für Grundstücke, die am 01.01.1995 tatsächlich angeschlossen waren, gilt die Anschlussgenehmigung als erteilt, soweit nicht nachträgliche Feststellungen, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, eine Anpassung der Entwässerungsanlage erforderlich machen.
- 6) Der TAV Börde kann abweichend von den Einleitbedingungen des § 7 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 7) Der TAV Börde kann dem Grundstückeigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücks-entwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen, wenn berechtigte Zweifel an der nicht ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung bestehen oder die Besonderheiten des Abwassers dies erfordern. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückeigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den TAV Börde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, sofern die Kosten durch Verschulden des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten entstanden sind.
- 8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der TAV Börde sein schriftliches Einverständnis erteilt hat. Die Grundstücksentwässerungsanlage wird durch den TAV Börde bzw. einen Beauftragten abgenommen. Der Grundstückseigentümer erhält eine Kopie des Grundstücksanschlussprotokolls.
- 9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag höchstens auf 6 Monate verlängert werden.

## **§ 6 Entwässerungsantrag**

- 1) Der Entwässerungsantrag ist beim TAV Börde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Ausnahmen regelt der § 5 Abs. 5.
- 2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und der Nutzung, sowie der Art des Abwassers
  - b) ggf. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge (cbm/d, cbm/h) und Beschaffenheit (Schmutzfrachtparameter).
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung und Auslegung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

- d) einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes  
im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück, Grundstücksgröße
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, ersatzweise Nutzungsgrenzen
  - Lage der Anschlussleitung auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss
  - Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- e) Grundriss des Kellers bzw. des Erdgeschosses im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- f) Bei beabsichtigten Niederschlagswassereinleitungen zusätzlich Kennzeichnung der befestigten Flächen (Hof, Dach etc.), von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden soll, sowie deren Größenbestimmung in qm.
- 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:  
einen mit Nordpfeil versehenen, nicht amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer, Flur und Flurstück, Grundstücksgröße
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück (Volumen, Typ, Hersteller)
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 4) Schmutzwasserkanäle sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserkanäle mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Grundstücksflächen von denen Niederschlagswasser abgeleitet werden soll sind blau zu kennzeichnen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- 5) Können Pläne nicht maßstabsgerecht vorgelegt werden, sind die jeweiligen Abmessungen - nachprüfbar - vom Grundstückseigentümer einzutragen.
- 6) Der TAV Börde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## **§ 7**

### **Einleitungsbedingungen**

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht. Der TAV Börde führt in Abstimmung mit der Wasserbehörde eine eigenes Indirekteinleiterkataster.
- 2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

- 3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit vorhandener Abwasseranlagen kann die Einleitmenge des Abwassers je Zeiteinheit durch den TAV Börde begrenzt werden. Der Grundstückseigentümer hat dann geeignete Maßnahmen der Rückhaltung bzw. der Mengenbegrenzung zu treffen.
- 4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation bzw. Pumpwerksanlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, nicht zersetzbare Feuchttücher, Einwegwindeln, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- 6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.
- 6 a) Abwässer welche Krankheitserreger (Bakterien, Viren, Pilzsporen, Wurmlarven oder – Eier) enthalten, die ein potenzielles Risiko für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit darstellen, wenn Sie in den zu behandelnden Abwasserstrom bzw. den auf den Kläranlagen entstehenden Klärschlamm gelangen, dürfen nicht eingeleitet werden. Dies betrifft insbesondere Abwässer die Erreger des Kartoffelkrebses und die Larven der Kartoffelzystennematoden enthalten.
- 7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten.

#### 7.1. Allgemeine Parameter (Analyseverfahren <sup>1)</sup>)

- a) Temperatur



(DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35°C
b) pH-Wert:	
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	6.5 – 10,0
c) absetzbare Stoffe:	
(DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)	10 ml/l
d) abfiltrierbare Stoffe	300 mg/l
(DIN 38409 H2-2)	
Gravimetrische Bestimmung der Stoffe mittels Papierfilter	

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) (DEV H 56)		200 mg/l
7.3. Kohlenwasserstoffindex direkt abscheidbar (DIN ISO 9377-2)		20 mg/l
7.4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN EN 1485, 1996-11)		1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlo-rethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl), (DIN EN ISO 10301 )		0,5 mg/l
7.5. Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l (als TOC)		
7.6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Antimon (DIN 38406-E 22)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969)	(As)	0,1 mg/l
c) Blei (DIN 38406 - 6)	(Pb)	1 mg/l
d) Cadmium (DIN V 38 406–19)	(Cd)	0,1 mg/l
e) Chrom (DIN EN 1233)	(Cr)	1 mg/l
f) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-24)	(Cr)	0,1 mg/l
g) Cobalt (DIN 38406-24)	(Co)	2 mg/l
h) Kupfer (DIN 38406-7)	(Cu)	1 mg/l
i) Nickel (DIN 38406-11)	(Ni)	1 mg/l
j) Quecksilber (DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
k) Silber (DIN 38406-10)	(Ag)	0,5 mg/l
l) Zink (DIN 38406-8.1)	(Zn)	5 mg/l
m) Zinn (DIN 38406-29)	(Sn)	1 mg/l
n) Aluminium (Al) und Eisen(Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	
7.7. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> N+NH <sub>3</sub> N) (DIN 38406-5)		100 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen(NO <sub>2</sub> -N) (DIN EN ISO 26777)		10 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2.2) (CN)		0,05 mg/l

d) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1)	(CN)	5 mg/l
e) Fluorid (DIN 38405-4)	(F)	50 mg/l
f) Phosphorverbindungen (DIN EN 1189 A)	(P)	25 mg/l
g) Sulfat (DIN 38405-5)	(S04)	500 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405-D 27)	(S2-)	2 mg/l
i) Chlorid	(Cl-)	300 mg/l

#### 7.8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole – Phenolindex (DIN 38409-H 16-2)		100 mg/l
b) Farbstoffe (DIN EN 750 7887,)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

7.9. Spontane Sauerstoffzehrung (DIN V 38408-24) 100mg/l

7.10. BSB<sub>5</sub> 600 mg/l

7.11. CSB 1200 mg/l

7.12. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt. Ergänzend gelten die Einleitrichtwerte des DWA Merkblattes M 115 für die Beurteilung des Abwassers und die Festlegung von Einleitwerten.

<sup>1)</sup> Siehe Abs. 9. Ergänzend sind entsprechend den Umständen des Einzelfalls die weiteren Analysenverfahren die im DWA Merkblatt M 115 vermerkt sind, anwendbar.

8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenamemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom TAV Börde durchgeführt werden kann.

9) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser aus privaten Grundstücken in öffentliche Abwasseranlagen, können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus dem Abwasserstrom entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH - Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den TAV Börde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und den DIN-Normen auszuführen, wie sie im Anhang zu § 4 der AbwasserVO vom 15.10.2002 angegeben sind.

10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die

schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Der TAV Börde stellt Aufwendungen für Entnahmen zur Beprobung und Analyse der nach Abs. 9 zu untersuchenden Abwässer, mit denen die Einhaltung von Grenzwerten kontrolliert wird, dem Einleiter des jeweils untersuchten Abwassers in Rechnung, soweit dieser dazu Anlass gegeben oder die Einleitwerte dieser Satzung nachweislich überschritten hat bzw. Stoffe eingeleitet hatte, die er nach dieser Satzung nicht einleiten durfte. Der Aufwand wird gemäß den Festlegungen der Verwaltungskostensatzung berechnet.
- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der TAV Börde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen für Instandhaltung, Reinigung und Störungsbeseitigung in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Der Grundstückseigentümer hat gleichfalls Mehraufwendungen zu tragen, die durch unzulässige Einleitungen entstanden sind, welche einen erhöhten Aufwand bei der Abwasserreinigung oder der Klärschlammverarbeitung und Klärschlammverwertung verursachen.

## **§ 8**

### **Besondere Grenzwerte und Anordnungen**

- 1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien, Bundes- oder Landesgesetzliche Regelungen über Grenzwerte bzw. Verbote bestehen, die Einleitbedingungen in ober- und unterirdische Gewässer oder in Kanalisationen festlegen oder beeinflussen bzw. die Auswirkungen auf die Verwertung des gereinigten Abwassers oder Klärschlammes haben, gelten diese an Stelle oder in Ergänzung von § 7 Absätze 7) und 8). Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitbegrenzungen in § 7 Abs. 7) u. 8) die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser beziehungsweise entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden
- 2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.
- 3) Sofern Grundstückseigentümer an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und noch Kleinkläranlagen nach TGL 7762 bzw. sonstige Anlagen betreiben, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und deren Überlaufwasser in Bürgermeisterkanäle abgeleitet wird, ist der TAV Börde berechtigt erforderliche

Maßnahmen anzuordnen und Fristen festzusetzen, die auf eine Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück und die Verbesserung der Einleitwerte abzielen. Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen bestimmen sich nach den Vorgaben der Wasserbehörde für die resultierende Einleitung des Bürgermeisterkanals in das Gewässer und aus dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde bezüglich der betroffenen Grundstücke.

- 4) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer, der Betreiber oder sonstiger Benutzer der Anlage den TAV Börde unverzüglich zu unterrichten.

## **Zweiter Abschnitt** **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9** **Grundstücksanschluss**

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Ausnahmen sind analog Abs. 4 zulässig.
- 2) Im Freigefällesystem ist der Grundstücksanschluss die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung einschließlich des Kontrollschachtes auf dem Grundstück. (Regelfall)

Wird der Kontrollschacht vor dem Grundstück errichtet, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Ist der Einbau des Kontrollschachtes vor dem Grundstück nicht möglich, erfolgt der Einbau auf dem Grundstück.

Ist der Einbau eines Kontrollschachtes für die Niederschlagswasserentsorgung nicht möglich, kann auch ein Standrohr mit Reinigungsöffnung eingebaut werden.

- 3) Ist die Verlegung des Grundstücksanschlusses im freien Gefälle nicht möglich, wird eine Abwasserdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Das erforderliche Hauspumpwerk ist einschließlich Elektrozuführung und Schaltanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen und steht in dessen Eigentum. Dies gilt auch für Kellerentwässerungen die im Interesse des Grundstückseigentümers mittels Abwasserhebeanlage erforderlich sind.

Hat der TAV Börde die Grundstücksentwässerung als Sonderentwässerung nach § 2 Abs.3 im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt, so gehören Druckanschlussleitung, Pumpstation, Schaltanlage und Elektrozuführung zum Grundstücksanschluss.

Das der Kontrollschacht und der Pumpenschacht, sowie die Schaltanlage sind jederzeit zugänglich zu halten. Ein Überbauen ist untersagt.

- 4) Der TAV Börde kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Lasten des beanspruchten Grundstückes gesichert haben bzw. dass der Grundstückseigentümer beider betroffener Grundstücke identisch ist. Dies ist dem TAV Börde durch eine Kopie der Grundbucheintragung bzw. der notariell bestätigten Eintragsbewilligung nachzuweisen. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden.

- 5) Der TAV Börde lässt den Grundstücksanschluss für das Grundstück herstellen. Die Lage und Nennweite der Anschlussleitung und der Kontrolleinrichtung sowie die örtliche Lage des Kontrollschachtes bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der TAV Börde unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Grundstückseigentümers. Ab einer Sohltiefe größer 160 cm oder wenn mehrere Anschlüsse auf die Kontrolleinrichtung aufgebunden werden sollen, erfolgt generell der Einbau eines Kontrollschachtes DN 400.
- 6) Der Grundstückseigentümer hat dem TAV Börde entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung (Reparatur und Verstopfungsbeseitigung) des Grundstücksanschlusses einschließlich Kontrollschacht zu erstatten. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss auf Basis einer Druckentwässerungsanlage.
- 7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- 8) Kann ein Kontrollschacht nicht eingebaut werden, so hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Reinigungsmöglichkeit (Reinigungsklappe) auf seinem Grundstück bzw. in sein zu entwässerndes Gebäude herzustellen. Die Reinigungsmöglichkeit ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752, DIN 12056 1-3 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten, Instand zu halten und zu betreiben. Auf die Notwendigkeit der Installation einer ausreichenden Be- und Entlüftungsanlage für die Hausinstallation wird ausdrücklich hingewiesen, um Rückwirkungen durch Über- oder Unterdruck aus dem öffentlichen Kanalnetz zu vermeiden.
- 2) Ist für das Ableiten des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage in das öffentliche Kanalsystem des Verbandes ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden und der Anschluss an den Freigefällekanal des TAV Börde nicht möglich oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage/Pumpwerk einbauen. Der Grundstückseigentümer ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage/des Pumpwerkes einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Anschluss einer Kellerentwässerung mittels Freigefällekanal. Unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit der Erschließungsmaßnahme(n) ist über die Möglichkeit der Kellerentwässerung im Einzelfall zu entscheiden.
- 3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage liegt in Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll nur durch einen Unternehmer erfolgen, der die erforderliche Sachkunde besitzt.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage soll erst nach ihrer Abnahme durch den TAV Börde in Betrieb genommen werden. Hat der TAV eine Abnahme angekündigt, dürfen vor der Abnahme die Rohrgräben nicht verfüllt werden, so dass die Leitungen sichtbar sind. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

- 5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwassereinleiter. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber bzw. den Abwassereinleitern auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem TAV Börde aus
- 6) Der Grundstückseigentümer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach DIN 1986-30 instand zu halten und auf Anforderung durch den TAV Börde den dort genannten Prüfungen und Inspektionen (insbesondere Dichtigkeitsprüfungen) zu unterziehen. Werden Mängel festgestellt, so kann der TAV Börde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des TAV Börde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TAV Börde. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.
- 8) Der TAV Börde kann den Grundstückseigentümer verpflichten, auf eigene Kosten eine Vorrichtung zur Abwassermengenmessung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen, wenn die abzurechnende Abwassermenge durch technologische Erfordernisse eines Gewerbebetriebes eine Mengenmehrung oder -minderung erfährt, welche für die Gebührenberechnung erheblich ist.

## **§11**

### **Betrieb von Vorbehandlungsanlagen**

- 1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Für die Rückhaltung/Eliminierung von Krankheitserregern gemäß § 7 Abs. 6a) gilt dies in besonderem Maße. Durch den Einleiter ist mittels Gutachten unabhängiger und zugelassener Untersuchungseinrichtungen nachzuweisen, dass die Vorreinigungsmaßnahmen bzgl. der Elimination bzw. weitgehenden Reduzierung der Krankheitserreger auf eine unkritische Konzentration, dauerhaft wirksam sind.

Können mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Mineralöl, in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen sind entsprechende Abscheider für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999-100, DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu nutzen. Nicht den Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende vorhandene Anlagen sind auf Verlangen des TAV Börde entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.

Sollten fetthaltige Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, sind entsprechende Fettabscheider nach DIN 4040-100, DIN EN 1825-1 einzubauen, zu betreiben und insoweit ausschließlich diese zu nutzen. Die Wartung der Abscheideranlagen hat jährlich durch einen Sachkundigen einer Fachfirma entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Die Überprüfung (Generalinspektion) der komplett entleerten und gereinigten

Abscheideanlage hat in regelmäßigen Abständen spätestens alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Die Wartungs- bzw. Inspektionsberichte sind dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen.

- 2) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Der TAV Börde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen sowie deren Vorbehandlung verlangen, wenn die vorhandene Vorreinigung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder des Klärwerkes überschreitet, bzw. die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst werden.
- 3) Abweichend von § 7 Abs. 8 gelten die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 für das vorbehandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- 4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Fette, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und entsprechend des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen. Die Abscheideranlagen sind so anzulegen das das Entsorgungsfahrzeug ungehindert angefahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten das die Abscheideanlage vollständig entleert, gesäubert und danach wieder mit Wasser befüllt wird. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Vorbehandlungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- 5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind in der vom TAV Börde festgesetzten Frist zu ändern.
- 6) Der TAV Börde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem TAV Börde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- 7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in § 7 Abs. 7, 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- 8) Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt] dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr nach vorheriger schriftlicher Anzeige und nach Genehmigung beim TAV Börde in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

## **§12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- 1) Dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage als auch der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert, zur Beseitigung von Störungen sofort Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasservorbehandlungsanlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, sowie die Funktionstüchtigkeit von dezentralen Behandlungsanlagen zu prüfen. Die Grundrechte des Grundstückseigentümers sind zu beachten. Mitarbeiter des TAV Börde bzw. Beauftragte weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie eigene Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13 Sicherung gegen Rückstau**

- 1) Rückstauenebene ist die nächstgelegene Kanaldeckeloberkante in der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.  
Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen. Der Einbau einer lediglich mechanisch arbeitenden Rückstauklappe bietet bei fäkalienhaltigem Abwasser keinen ausreichenden Schutz.

## **Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

Die Mindestgröße von abflusslosen Sammelgruben soll 3 m<sup>3</sup> betragen. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren, während der Entsorgung auf festem Untergrund stehen sowie die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.



Für abflusslose Sammelgruben ist die Dichtigkeit der Anlage analog den Anforderungen der DIN 4261-1:2002-12 oder der DIN EN 12566-1 nachzuweisen und dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen.

Für bestehende Anlagen (z.B. nach TGL 7762 werden in Abhängigkeit von wasserrechtlichen Festlegungen der Wasserbehörde und dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde Übergangsregelungen und -Fristen festgelegt.

Abdeckungen von Kleinkläranlagen müssen den statischen Erfordernissen entsprechen und sicher betreten werden können. Ist dies nicht der Fall und die Gefährdung von Personen (auch unbeteiligten Dritten) zu befürchten ist, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit deren Hilfe die Sicherheit dauerhaft wieder hergestellt wird. Bis dahin kann der TAV Börde die Entsorgung der Anlage verweigern.

Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle relevanten Arbeiten dokumentiert werden (Wartung, Entsorgung etc.).

### **§ 14 a**

#### **Anschlussgenehmigung und Einleitbedingungen**

- 1) Analog den Festlegungen in § 6 dieser Satzung hat der Grundstückseigentümer dessen Überlaufwasser aus der Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-3 oder gleichwertig in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation, einen sogenannten Bürgermeisterkanal oder einen Sammelkanal für Überlaufwasser eingeleitet werden muss, eine Einleitgenehmigung beim TAV Börde zu beantragen. Die Ausbaugröße und der Typ der Kleinkläranlage, sowie die derzeit angeschlossenen Einwohner sind dem TAV Börde bei Antragstellung mitzuteilen. Durch den TAV Börde erfolgt die Genehmigung analog zu § 5 dieser Satzung. Vorhandene Einleitungen ohne förmliche Genehmigung sind im Rahmen der Erneuerung/Anpassung der Kleinkläranlage an den Stand der Technik (biologische Kleinkläranlage gemäß DIN 12566-3) gleichfalls beim TAV Börde zu beantragen und genehmigen zu lassen. Eine Kopie des Abnahmeprotokolls der Unteren Wasserbehörde ist dem TAV Börde gleichfalls zu übergeben.
- 2) Der Grundstücksanschluss soll eine Kontrollmöglichkeit besitzen. Dies können sein:
  - vorhandener Betonschacht oder Mauerwerksschacht,
  - vorhandener Kunststoffschacht DIN 400,
  - Die Brauchbarkeit (Zugänglichkeit, baulicher Zustand) des Kontrollschachtes und der Grundstücksanschlussleitung wird durch den TAV Börde geprüft.
- 3) Gemäß Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15.10.2002 werden folgende Einleitgrenzwerte für die Einleitung des Ablaufwassers aus Kleinkläranlagen in den öffentlichen Kanal festgelegt: chemischer Sauerstoffverbrauch (CSB) – 150 mg/l Biologischer Sauerstoffverbrauch (BSB 5) – 40 mg/l weiterhin gelten die Einleitbeschränkungen und Regelungen des § 7 dieser Satzung. Ergeben Kontrollmessungen Überschreitungen der Einleitgrenzwerte, so wird der TAV Börde den Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Kleinkläranlage verlangen.

### **§ 15**

#### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 7 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 16 Entleerung

1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind auf Kosten des Eigentümers ausschließlich vom TAV Börde oder seinen Beauftragten regelmäßig zu entleeren bzw. zu entschlammen. Zu diesem Zweck ist dem TAV Börde oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm sind dem Verband zu überlassen und werden einer Behandlungsanlage zugeführt. Die Inanspruchnahme nicht autorisierter Entsorgungsdienstleister ist nicht gestattet. Der TAV Börde oder die durch den TAV beauftragte(n) Dritte(n) können die Entsorgungstermine öffentlich bekannt gegeben.

2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Grundsätzlich werden

- a) abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Entleerungsbedarf ergibt sich aus dem Verhältnis des Fassungsvermögens der abflusslosen Grube und dem durchschnittlichen täglichen Abwasseranfall. Die Entleerung hat mindestens im Abstand von 6 Monaten zu erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, - mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen nach TGL 7762 werden nach Bedarf entleert, wobei Mehrkammerabsetzgruben (200 l NV/EW) mindestens im Abstand von 6 Monaten und Mehrkammerausfallgruben (1000 l NV/EW) mindestens im Abstand von 18 Monaten zu entleeren sind.
- c) Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung sind entsprechend DIN 4261 zu betreiben und zu warten. Die Entleerung erfolgt für Mehrkammerabsetzgruben (300 l NV/EW) mindestens einmal jährlich und für Mehrkammerausfallgruben (1500 l NV/EW) mindestens im Abstand von 2 Jahren.
- d) Der Entleerungsbedarf für Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Anlagen) nach DIN 4261 wird von der Wartungsfirma durch Schlammspiegelmessung ermittelt und im Wartungsbericht dokumentiert. Eine Kopie des Wartungsberichts wird dem TAV Börde rechtzeitig übermittelt.  
Eine Entleerung ist entsprechend den technischen Regeln durchzuführen. Unabhängig vom Schlammanteil ist eine Entsorgung nach fünf Jahren durchzuführen.
- e) Bei zusätzlichem Bedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.

3) Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der TAV Börde die Entleerung vornehmen, wenn besondere Umstände die Entleerung erforderlich machen oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterblieben ist.

5) Bei Anschluss an die zentrale Kanalisation und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird vom TAV Börde auf Kosten des Eigentümers eine letztmalige Entleerung durchgeführt. Sollten Teile des Fäkalschlammes oder auch die Schwimmschlammdecke in der Grube soweit verfestigt sein, dass diese nicht saugfähig sind, so ist die abschließende Entsorgung der Schlammreste durch ein vom TAV Börde autorisiertes Entsorgungsunternehmen vorzunehmen, welches mittels Hochdruck- und Saugtechnik die Ablagerungen beseitigen kann. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Grundstückseigentümer. Dem TAV Börde ist die erfolgte Endreinigung unter Beilage einer Kopie der Abrechnung schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt keine weitere Nutzung der Kleinkläranlage für anderweitige Zwecke (z.B. Regenwasserspeicherung), so ist der Boden der Kleinkläranlage mehrfach zu durchstoßen, um die Verbindung zum Grundwasserleiter herzustellen und anschließend mit unbelastetem Erdstoff zu verfüllen.

## **Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 16a Überwachung der Selbstüberwachung**

- 1) Gemäß dem § 78 Abs. 1 Satz 2 WG LSA i.V. mit der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 550) obliegt dem TAV Börde die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet. Die Überwachung umfasst die regelmäßige Prüfung der Wartungsprotokolle bei vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch, die Sichtkontrolle der Anlage und Prüfung der ordnungsgemäßen Schlammernahme bei sonstigen Kleinkläranlagen.
- 2) Die Wartungsprotokolle werden dahingehend geprüft, ob
  1. die Wartung in den erforderlichen Zeitabständen durchgeführt worden ist,
  2. die Wartung durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt,
  3. der Umfang der Wartung den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage, der wasserrechtlichen Gestattung sowie bei Kleinkläranlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung den Anforderungen der Anlage 3 Nr. 2 Abs. 4 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S. 526) entspricht,
  4. die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen im Wartungsprotokoll enthalten sind,
  5. die Schlammernahme ordnungsgemäß erfolgt ist und
  6. im Rahmen der Wartung festgestellte Mängel oder Schäden in angemessener Weise behoben wurden.
- 3) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem TAV Börde die Errichtung, die wesentlichen Änderungen oder den Betreiberwechsel und die Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Anlagebetreibers, den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers, die örtliche Lage der Kleinkläranlage (Ort, Straße, Hausnummer und Gemarkung Flur, Flurstück) das Behandlungsverfahren der Kleinkläranlage, die Nummer und das Datum der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten.
- 4) Wartungsprotokolle sind innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden. Mit Zustimmung des Betreibers der Kleinkläranlage können die Wartungsprotokolle auch durch den Fachkundigen, der mit der Wartung der Kleinkläranlage beauftragt wurde, dem TAV Börde übersandt werden. Soweit die Übersendung durch den Fachkundigen erfolgt, kann eine elektronische Übermittlung verlangt werden.
- 5) Zum Zwecke der Kontrolle der sonstigen Kleinkläranlagen einschließlich der Durchführung von Sicht- und Funktionsproben besteht ein Betretungsrecht für Mitarbeiter des TAV Börde analog der Regelung in § 12 Abs. 1.
- 6) Der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber ist auf Verlangen des TAV Börde zur Vorlage der Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen, sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Betriebstagebuches der betroffenen Anlagen verpflichtet.

- 7) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Wartung und Überprüfung der Kleinkläranlage entsprechend den Anforderungen in der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem wasserrechtlichen Bescheid an eine Fachfirma zu übertragen, welche den notwendigen Fachkundenachweis für diese Arbeiten erworben hat.
- 8) An der Kleinkläranlage festgestellte Mängel sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in einer Regelfrist von einem Monat zu beseitigen. Der Nachweis der Mängelbeseitigung ist eine Woche nach Erledigung an den TAV Börde zu übersenden.

## **Vierter Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 17**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des TAV Börde oder mit Zustimmung des TAV Börde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 18**

#### **Anzeigepflichten**

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage, so ist der TAV Börde unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer, der Betreiber oder sonstigen Benutzer der Anlage hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen.
- 4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den TAV Börde unverzüglich zu informieren, dies gilt auch für den Einbau, Rückbau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen.
- 5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAV Börde mitzuteilen. Dies gilt auch für die Installation von Zwischenzählern für die Absetzung von Schmutzwassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.
- 6) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem TAV Börde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

### **§ 19**

#### **Altanlagen**

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu beseitigen oder so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können. Ergänzend gilt § 16 Abs. 5.

- 2) Die Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück, welches nicht mehr dauerhaft bewohnt wird und für das keine zukünftige Wohn- oder gewerbliche Nutzung zu erwarten ist, ist auf Kosten des Grundstückseigentümers durch den TAV Börde stillzulegen. Die Stilllegung des Anschlusses umfasst den Verschluss der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze und die Abtrennung und den Verschluss der Leitung an der Einbindung an den Hauptkanal. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

## **§ 20**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## **§ 21**

### **Haftung**

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, die den Erfolg der Abwasserreinigung oder Klärschlammbehandlung und Klärschlammverwertung gefährden, bzw. die Bedingungen für diese Prozesse in technischer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht erheblich verschlechtern. Für daraus entstehende Mehraufwendungen oder Strafen die dem Verband zu Lasten fallen, hat der Verursacher Schadenersatz gemäß § 823 BGB zu leisten.

Ferner hat der Verursacher den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TAV Börde geltend machen.

- 2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Wer infolge von Bauarbeiten Abwasseranlagen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt haftet für die daraus resultierenden Schäden.
- 4) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAV Börde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 5) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem TAV Börde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 7) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschaden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z B bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom TAV Börde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat

der Grundstückseigentümer den TAV Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- 8) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 22 Zwangsmittel**

- 1) Für den Fall dass die Vorschriften dieser Satzung – trotz vollziehbarer Verfügung – nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann entsprechend dem § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 55 SOG-LSA auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den:
  - a) § 3 Abs. 1 und Abs. 12 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
  - b) § 3 Abs. 7 und Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. die Fäkalien nicht in eine öffentlichen Abwasseranlage ableitet;
  - c) § 3 Abs. 10 einen Fremdanschluss nicht beseitigt,
  - d) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
  - e) § 6 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) den Einleitungsbedingungen in § 7 Abs. 1, 2, 4 bis 7 eine öffentliche Abwasseranlage benutzt;
  - g) entgegen § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- oder Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in einen Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in einen Niederschlagswasserkanal einleitet,
  - h) § 7 Abs. 9 die Entnahme von Kontrollproben nicht zulässt oder behindert,
  - i) § 7 Abs. 11 Abwasser unzulässig verdünnt;
  - j) nach § 8 Abs. 3 getroffene Anordnungen zur Sanierung der Kleinkläranlage unterlässt oder verzögert;
  - k) § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - l) § 10 Abs. 7 oder § 11 Abs. 2 - 7 die Entwässerungsanlage oder Vorbehandlungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - m) § 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt
  - n) § 12 Beauftragten des TAV Börde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - o) § 14 nicht für die sichere Befahr- und Betretungsmöglichkeit Sorge trägt
  - p) § 14 die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube auf Verlangen des TAV Börde nicht nachweisen kann oder nachweisen lässt,

- q) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert, nicht das gesamte Abwasser oder den Fäkalschlamm dem TAV Börde überlässt oder nicht durch den TAV Börde oder einen von ihm Beauftragten vornehmen lässt,
  - r) § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt;
  - s) § 16 Abs. 3 die Entsorgung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt gewährleistet;
  - t) § 16 Abs. 5 die letztmalige Entleerung oder Säuberung nicht durch den TAV Börde oder einem autorisierten Entsorgungsunternehmen durchführen lässt,
  - u) § 16a Abs. 3 der Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - v) entgegen § 16 a Abs. 4 der Übersendung der Wartungsprotokolle nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - w) entgegen § 16 a Abs. 7 die Wartung und Überprüfung der Kleinkläranlage entsprechend den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des wasserrechtlichen Bescheides nicht durch eine Fachfirma, die über die notwendige Fachkundenachweis verfügt, beauftragt.
  - x) entgegen § 16 a Abs. 8 der Beseitigung von Mängeln und Schäden nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - y) § 17 eine öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige schädigende Maßnahmen an ihr vornimmt.
  - z) § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
  - ß) § 19 die Altanlagen nicht ordnungsgemäß zurückbaut.
- dieser Satzung verstößt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 24 Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) widerrufen werden.

## **§ 25 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen**

- 1) Zur Finanzierung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden vom TAV Börde Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach Maßgabe gesonderter Abgabensatzungen erhoben.
- 2) Für die Kosten des Verwaltungshandelns (z. B. für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Prüfung von Anlagen, Ausfertigung von Auflagen etc.) werden Gebühren und Kostenersatz nach einer Verwaltungskostensatzung erhoben. Dies gilt nicht für die Erstellung der Abgabenbescheide nach Absatz 1.

## **§ 26 Übergangsregelung**

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung einzureichen.

## **§ 27 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Festlegungen des § 15 der Verbandssatzung des TAV Börde.

**§ 28**  
**In-Kraft-Treten**

Die vorstehende 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, den 29.11.2022

Zielske   
Verbandsgeschäftsführerin



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 05.12.2022

Zielske   
Verbandsgeschäftsführerin

